

11.08.95

Fz - FJ - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung**A. Zielsetzung**

Das Gesetz soll die steuerrechtliche Förderung der selbstgenutzten eigenen Wohnung neu regeln. Die bisher als Abzug von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage ausgestaltete Förderung soll auf eine progressionsunabhängige Förderung umgestellt werden. Zugleich soll die familienbezogene Zusatzförderung verbessert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Verbesserung der Ansparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

B. Lösung

Die steuerrechtliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums wird ab 1. Januar 1996 in der Weise umgestellt, daß der Bauherr eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Eigenheimzulage von jeweils bis zu 5 v.H. der Herstellungskosten, höchstens 5.000 DM, der Erwerber eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Zulage von jeweils bis zu 2,2 v.H. der Anschaffungskosten, höchstens 2.200 DM, erhält (Fördergrundbetrag). Bauherren und Erwerber mit Kindern erhalten zusätzlich eine Kinderzulage von jährlich 1.500 DM je Kind. Die Eigenheimzulage wird durch die Finanzämter ausgezahlt. Die bisherige Möglichkeit, vor Bezug entstandene Kosten von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen, bleibt bestehen.

Fristablauf: 22.09.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Für die Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie werden ab 1996 die Einkommensgrenzen auf 50.000 DM bei Ledigen und 100.000 DM bei Verheirateten sowie die prämienbegünstigten Höchstbeträge auf 1.000 DM und 2.000 DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich - einschließlich der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung - in den Rechnungsjahren 1996 bis 1999 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Rechnungsjahre - in Mio DM -			
	1996	1997	1998	1999
Bund	296	454	605	727
Länder	136	199	265	307
Gemeinden	46	72	95	111
Insgesamt	478	725	965	1145

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

11.08.95

Fz - FJ - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) - 840 00 - Wo 85/95

Bonn, den 11. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

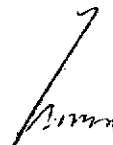
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der
steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die Neuregelung am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll und dem Deutschen Bundestag ausreichend Zeit zur Beratung des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehen muß.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Dr. Klaus Kinkel

Fristablauf: 22.09.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Artikel
Eigenheimzulagengesetz	1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	2
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Fördergebietsgesetzes	4
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	7
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Begünstigtes Objekt

(1) Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung. Nicht begünstigt ist eine Ferien- oder Wochenendwohnung oder eine Wohnung, für die Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder § 52 Abs. 15 Satz 2 oder 3 oder Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Nicht begünstigt sind auch eine Wohnung oder ein Anteil daran, die der Anspruchsberechtigte von seinem Ehegatten anschafft, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung stehen der Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 5

Einkunftsgrenze

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung, 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark, nicht übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 erst in einem auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr vor, kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage ab diesem Jahr bis zum Ende des Förderzeitraums in Anspruch nehmen.

(2) Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, wie er der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Wird der Einkommensteuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert, ist der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben oder zu ändern, wenn sich der bisher zugrundegelegte Gesamtbetrag der Einkünfte als unzutreffend erweist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheides mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

§ 6

Objektbeschränkung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Eigenheimzulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, steht jeder Anteil an dieser Wohnung einer Wohnung gleich; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Ehegatten Eigentümer der Wohnung sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(3) Der Eigenheimzulage stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Abzugsbeträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes und nach § 15 b Berlinförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weiteres Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie der §§ 15 Abs. 1 und 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

§ 8

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden. Bei Ausbauten oder Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 sind Bemessungsgrundlage die Herstellungskosten. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil zu kürzen.

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach Absatz 2 und die Kinderzulage nach Absatz 3.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 200 Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen.

(3) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes gleich.

(4) Die Eigenheimzulage darf jährlich 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Eigenheimzulage jährlich 7 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage

Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums mit Beginn des Kalenderjahres, für das eine Eigenheimzulage festzusetzen ist.

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich.

(2) Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 oder die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Kalenderjahres neu festzusetzen (Neufestsetzung). Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, für das sich die Abweichung bei der Eigenheimzulage ergibt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach den §§ 1, 2, 4 und 6 während eines Jahres des Förderzeitraums und kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, ist die Festsetzung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr aufzuheben. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erneut vor, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt.

(5) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Sind nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagte Ehegatten Eigentümer der Wohnung, ist die Festsetzung für beide Ehegatten zusammen durchzuführen.

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der eigenhändig zu unterschreibende Antrag auf Eigenheimzulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen. Der Antrag auf Neufestsetzung ist bis zum Ablauf des zweiten auf das Jahr, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen.

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr des Beginns der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken ist die Eigenheimzulage nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 10. März, frühestens nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. In den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

(2) Die Eigenheimzulage ist aus den Einnahmen an Einkommensteuer auszuführen.

§ 14

Rückforderung

Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Minderung der Eigenheimzulage oder wird die Festsetzung aufgehoben, sind überzahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zurückzuführen.

§ 15

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

Ertragsteuerliche Behandlung der Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten.

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Veranlagungszeitraum 1995 angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erwirbt, und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt. Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich. Stellt der Anspruchsberechtigte den Antrag nach Satz 1, finden die §§ 10 e, 34 f des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und die Nummer 2 Buchstabe b aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 10 c Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „und 3“ gestrichen.

3. § 10 f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10 e“ das Zitat „oder dem Eigenheimzulagengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10 e Abs. 6“ das Zitat „oder § 10 i“ eingefügt.

4. § 10 g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 h Satz 3“ durch das Zitat „nach § 10 e Abs. 6, § 10 h Satz 3 oder § 10 i“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat.“

5 Nach § 10 h wird folgender § 10 i eingefügt:

„§ 10 i

Vorkostenabzug

bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) Der Steuerpflichtige kann bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandene Aufwendungen wie Sonderausgaben abziehen, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaffung des dazugehörenden Grund und Bodens zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Aufwendungen nach Satz 1 und 2, die Erhaltungsaufwand sind, können insgesamt nur bis zu 22 500 Deutsche Mark abgezogen werden. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil des Abzugsbetrags nach Satz 4 wie Sonderausgaben abziehen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

6. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9“ ersetzt.

7 § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ gestrichen.

b) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10 i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

8. In § 39 a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nach dem Zitat „10 h“ das Zitat „10 i,“ eingefügt.

9. In § 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10 e“ durch das Zitat „§§ 10 e oder 10 i“ ersetzt.

10. § 46 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn der Arbeitnehmer eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) in Anspruch nimmt, für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung oder für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 maßgebende Kalenderjahr.“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

b) Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10 e ist für Veranlagungszeiträume nach 1995 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

c) Nach Absatz 14 a werden folgende Absätze eingefügt:

„(14 b) § 10 h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

„(14 c) § 10 i ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

Artikel 3

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Bausparverträgen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 werden in dem zweiten Klammerzitat die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 31 wird aufgehoben.

3. § 32 wird aufgehoben.

4. In § 84 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die §§ 29 Abs. 3 bis 6, 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S.853), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

„2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder dem Eigenheimzulagegesetz einbezogen und nicht nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,“

Artikel 5

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S.1405), zuletzt geändert durch Artikel 1 f des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren;“

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt ebenfalls für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahlen „27 000“ und „54 000“ durch die Zahlen „50 000“ und „100 000“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Doppelbesteuerungsabkommen“ die Worte „oder auf Grund des Auslandstätigkeitserlasses“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 2 b wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahlen „800“ und „1 600“ durch die Zahlen „1 000“ und „2 000“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, ist dem Elternteil zuzuordnen, bei dem es mit Wohnung im Inland gemeldet war. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet waren, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Eine für ein abgelaufenes Sparjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Sparjahre erteilte Zustimmung kann bis zum Ablauf des Sparjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 3 und 4 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Prämienverfahren

(1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs ebenfalls gezahlt, wenn sie auf Grund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs lediglich festgesetzt.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

a) der Bausparvertrag zugeteilt,

b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder

c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Verwendung der Prämie“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.

7. §. 6 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Gewährung“ durch die Worte „Festsetzung, Auszahlung“ und das Wort „gewährt“ durch die Worte „festgesetzt oder ausgezahlt“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Gewährung, Anforderung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bestimmt sein. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2 entspricht, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 1 a Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 und 8 wie folgt gefaßt:

- „3. die prämiengünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf
Prämienauszahlung oder auf Prämienfestsetzung
- 4. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,
- 5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,
- 6. das Finanzamt, das die Prämie ausgezahlt oder festgesetzt hat, die Listennummer
des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste.
- 8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Wegfall des Prämienanspruchs und Rückzahlung der Prämien“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährte“ durch das Wort „ausgezahlte“ ersetzt.

c) In Absatz 1 a werden das Zitat „§ 10 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4“ und das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „überwiesen“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Anwendungsvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 6 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BMF IA5

31. Juli 95

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung
der steuerlichen Wohneigentumsförderung**

(Steuermehreinnahmen bzw. Haushaltsentlastungen oder
Steuermindereinnahmen bzw. Haushaltsbelastungen (-) in Mio. DM)
- vorläufige grobe Schätzung -

MfD. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb.- Körpers- schaft	Entste- hungs- jahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1996	1997	1998	1999

I. Wohnungseigentumsförderung

A. Grundförderung

1. **§ 10 e EStG**

Abschaffung der bisherigen Grundförderung	Insg.	1.845	1.650	3.455	5.295	7.145
	ESt	340	275	585	925	1.270
	LSt	1.375	1.260	2.630	4.000	5.375
	SolZ	130	115	240	370	500
	Bund	859	768	1.607	2.463	3.324
	ESt	145	117	249	393	540
	LSt	584	536	1.118	1.700	2.284
	SolZ	130	115	240	370	500
	Länder	729	653	1.367	2.093	2.824
	ESt	145	117	249	393	540
	LSt	584	536	1.118	1.700	2.284
	Gem.	257	229	481	739	997
	ESt	50	41	87	139	190
	LSt	207	188	394	600	807

2. **§ 9 Abs. 2 EigZuLG**

Einführung einer Eigenheimzula- ge von 5000 DM für Neubauten und 2200 DM für Bestandserwerbe als Grundförderung	Insg.	- 1.375	- 1.260	- 2.750	- 4.125	- 5.500
	ESt	- 1.375	- 1.260	- 2.750	- 4.125	- 5.500
	Bund	- 584	- 536	- 1.169	- 1.753	- 2.338
	ESt	- 584	- 536	- 1.169	- 1.753	- 2.338

Länder					
EST	- 584	- 536	- 1.169	- 1.753	- 2.338
Gem.					
EST	- 207	- 188	- 412	- 619	- 824

B. Kinderkomponente

3. § 34 f EStG

Abschaffung des bisherigen
Baukindergeldes

Insg.	430	385	805	1 235	1.665
EST	80	65	135	215	295
LSt	320	295	615	935	1.255
SolZ	30	25	55	85	115
Bund	200	178	373	573	773
EST	34	28	57	91	125
LSt	136	125	261	397	533
SolZ	30	25	55	85	115
Länder	170	153	318	488	658
EST	34	28	57	91	125
LSt	136	125	261	397	533
Gem.	60	54	114	174	234
EST	12	9	21	33	45
LSt	48	45	93	141	189

4. § 9 Abs. 3 EStG

Einführung einer Kinderzulage
von 1.500 DM pro Jahr je Kind

Insg.	- 640	- 587	- 1.280	- 1.920	- 2.560
EST	- 640	- 587	- 1.280	- 1.920	- 2.560
Bund	- 272	- 249	- 544	- 816	- 1.088
EST	- 272	- 249	- 544	- 816	- 1.088
Länder					
EST	- 272	- 249	- 544	- 816	- 1.088
Gem.					
EST	- 96	- 89	- 192	- 288	- 384

5 § 10 I EStG

Ersatz des bisherigen Vorkostenabzugs nach § 10 e Abs. 6 EStG	Insg.	325	290	315	325	325
durch einen Vorkostenabzug für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte nach § 10 I EStG mit Einkunftsgrenze und Objektbeschränkung	EST	60	50	55	60	60
	LSt	240	220	240	240	240
	SolZ	25	20	20	25	25
	Bund	153	135	145	153	153
	EST	26	21	23	26	26
	LSt	102	94	102	102	102
	SolZ	25	20	20	25	25
	Länder	128	115	125	128	128
	EST	26	21	23	26	26
	LSt	102	94	102	102	102
	Gem.	44	40	45	44	44
	EST	8	8	9	8	8
	LSt	36	32	36	36	36
6. Finanzielle Auswirkung der Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung	Insg.	585	478	545	810	1.075
	Bund	356	296	412	620	824
	Länder	171	136	97	140	184
	Gem.	58	46	36	50	67

II. Änderung der Bausparförderung

7. §§ 2 a und 3 WoPG

Anhebung der Einkommensgrenze für die Gewährung der Wohnungsbauprämie von 27.000 / 54.000 DM (zu versteuerndes Einkommen) auf 50.000 / 100.000 DM (Alleinstehende / Verheiratete) und Anhebung der prämienebegünstigten Höchstbeträge von jährlich 800 / 1.600 DM auf 1.000 / 2.000 DM	WoP					
	Bund	- 550	-	- 80	- 160	- 240

8. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge	Insg.	310	-	260	315	310
	ESt	290	-	240	295	290
	SoLZ	20	-	20	20	20
	Bund	143	-	122	145	143
	ESt	123	-	102	125	123
	SoLZ	20	-	20	20	20
	Länder					
	ESt	123	-	102	125	123
	Gem.					
	ESt	44	-	36	45	44

9. Finanzielle Auswirkung der Neuregelung der Bausparförderung	Insg.	- 240	-	180	155	70
	Bund	- 407	-	42	- 15	- 97
	Länder	123	-	102	125	123
	Gem.	44	-	36	45	44

III. Gesamtauswirkung der Maßnahmen zu I und II

10. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung insgesamt	Insg.	345	478	725	965	1.145
	Bund	- 51	296	454	605	727
	Länder	294	136	199	265	307
	Gem.	102	46	72	95	111

Anmerkungen

- 1) Volle Auswirkung der Rechtsänderung im ersten Veranlagungszeitraum
- 2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung
- 3) Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung ist über den 8 jährigen Förderzeitraum eines Baujahrgangs aufkommensneutral. Die Steuermindereinnahmen für Grundförderung, Kinderkomponente und Vorkostenabzug betragen nach bisherigem und neuem Recht 17,3 Mrd. DM je Baujahrgang (1996). Die anfänglichen Haushaltsmehreinnahmen erklären sich vor allem daraus, daß die Mehreinnahmen aus der Einschränkung des Vorkostenabzugs für jeden Baujahrgang sofort eintreten. Außerdem konzentriert sich die wegfallende Förderung nach bisherigem Recht stärker auf die ersten vier Jahre nach Einzug, während nach neuem Recht die Förderung gleichmäßig über den Förderzeitraum von acht Jahren verteilt ist

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält die Regelung zur Umgestaltung der steuerrechtlichen Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus. Zur Förderung der Vermögensbildung durch Wohneigentum hält die Bundesregierung weiterhin eine steuerliche Unterstützung für bau- und erwerbswillige Bürger für geboten. Zudem hat sich die eigene Wohnung als wesentlicher Bestandteil der privaten Altersvorsorge bewährt.

Ziel der Neuregelung ist eine verstärkte Förderung der sog. Schwellenhaushalte und dabei vorrangig der Familien mit Kindern. Durch Umgestaltung der bisherigen Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, auch Haushalten mit geringerem Einkommen, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen, den Zugang zum Kauf oder Erwerb eigenen Wohneigentums zu erleichtern.

Die neue Förderung sieht deshalb eine für alle Bürger gleich hohe Zulage vor, die durch die Finanzverwaltung ausgezahlt wird.

Die Abkehr von der bisherigen Progressionsabhängigkeit der Eigenheimförderung bewirkt, daß auch nicht steuerbelastete Bezieher kleinerer Einkommen im vollen Umfang an der Förderung teilhaben.

Die Voraussetzungen der Förderung lehnen sich grundsätzlich an den Tatbestand des § 10 e des Einkommensteuergesetzes an, verzichten aber auf einige bisher sehr komplizierte Detailregelungen.

Wie bisher kann die Förderung von jedem Steuerpflichtigen nur einmal in seinem Leben in Anspruch genommen werden. Angerechnet werden sollen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes sowie die Abzugsbeträge des § 10 e des Einkommensteuergesetzes. Auch die bisherige Förderungsgrenze von 120.000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte für Ledige und 240.000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte für Verheiratete hat der Entwurf übernommen.

Der förderungsfähige Höchstbetrag, nach dem sich die Zulage bemißt, beträgt 100.000 DM Herstellungskosten oder Anschaffungskosten einschließlich der Anschaf-

fungskosten des Grund und Bodens. Der Hersteller einer eigenen Wohnung kann von dieser Bemessungsgrundlage bis zu 5 v.H. als Zulage beanspruchen, der Erwerber bis zu 2,2 v.H. Der Eigentümer einer eigengenutzten Wohnung kann den Zulagenbetrag acht Jahre lang jeweils bis zu 5.000 DM bzw. bis zu 2.200 DM in Anspruch nehmen.

Die unterschiedliche Förderung von Alt- und Neubauten ist aus der Sicht der Bundesregierung erforderlich, um im Rahmen der gebotenen haushaltsneutralen Gestaltung eine bei einheitlicher Förderung unvermeidliche Absenkung der Neubauförderung zu vermeiden.

Der Abzug der vor Bezug der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandenen Aufwendungen (Vorkostenabzug) soll insbesondere zum Ausgleich für die bei Altbauten geringere Grundförderung in der bisherigen progressionsabhängigen Form und in der tatbestandlichen Ausgestaltung des bisherigen § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhalten bleiben. Er bedeutet namentlich in der kostenträchtigen Anfangsphase eine besonders wirksame Liquiditätshilfe, die die Entscheidung für Wohneigentum erheblich beeinflussen kann.

Neben der einheitlichen Grundförderung sieht der Entwurf eine Verbesserung der sog. Kinderkomponente vor. Nach geltendem Recht ist ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 1.000 DM für jedes Kind möglich, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 10 e des Einkommensteuergesetzes gegeben sind. Diese steuerliche Entlastung stellt der Entwurf auf die Zahlung einer Zulage um und erhöht den Betrag auf 1.500 DM je Kind, das im Förderzeitraum zum Haushalt des Eigentümers der eigengenutzten Wohnung gehört oder gehört hat. Auch diese im Entwurf als Kinderzulage bezeichnete Zusatzförderung für Kinder wird unabhängig von der Höhe der Steuerschuld des Eigentümers von der Finanzverwaltung ausgezahlt.

Die Neuregelung soll für Häuser und Eigentumswohnungen gelten, mit deren Herstellung der Eigentümer nach dem 31. Dezember 1995 beginnt; in Anschaffungsfällen wird sie wirksam, wenn der Kaufvertrag nach diesem Stichtag abgeschlossen wird.

Der weitere Teil des Gesetzentwurfs enthält die Verbesserung der Ansparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Die deutliche Erhöhung der maßgebenden Einkommensgrenzen von 27.000 DM bei Ledigen und 54.000 DM bei Verheirateten auf 50.000 DM und 100.000 DM sowie die Anhebung der prämiengünstigten Höchstbeträge auf 1.000 DM und 2.000 DM ab 1996 soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von

Wohneigentum spürbar stärken. Durch diese Verbesserungen ist der Abzug der Bausparbeiträge als Sonderausgaben weitgehend entbehrlich geworden.

Preiswirkungsklausel

Im Vergleich zur bisherigen steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung werden durch die Neuregelung verstärkt sogenannte Schwellenhaushalte und Familien gefördert. Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Nachfragewirkungen auf Grund der veränderten Förderstruktur in bestimmten Bereichen auf die Preise für Wohneigentum auswirken. Die voraussichtlichen Preiswirkungen auf dem gesamten Markt für Neu- und Altbauten dürften aber gering bleiben. Eine zusätzliche Bildung von Wohneigentum entlastet zudem den Mietwohnungsmarkt. Gesamtwirtschaftlich ist keine Veränderung des Preisniveaus zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eigenheimzulagengesetz)

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstbewohnten Wohneigentums mit Ausnahme des weiterhin im Einkommensteuergesetz geregelten Vorkostenabzugs.

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisher in §§ 10 e und 34 f des Einkommensteuergesetzes angesiedelte Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Die bisherige Förderung, nach der Abzugsbeträge wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können, wird auf eine steuerliche Eigenheimzulage nach dem Vorbild der steuerrechtlichen Investitionszulagengesetze umgestellt. Bauherren und Eigenheimwerker erhalten aus den Einnahmen an Einkommensteuer über einen Förderzeitraum von acht Jahren eine progressions- und einkommensunabhängige Zulage zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten ihres Eigenheims ausgezahlt.

Die Neuregelung soll am 1. Januar 1996 wirksam werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

zu § 1

§ 1 regelt die persönliche Anspruchsberechtigung. Unabhängig von ihrer Einkommensteuerlast kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jede unbeschränkt steuerpflichtige Person die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen.

zu § 2

§ 2 knüpft die Förderung in Anlehnung an § 10 e des Einkommensteuergesetzes an die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung.

Absatz 1 Satz 2 schließt wie bereits § 10 e des Einkommensteuergesetzes die Inanspruchnahme der Förderung für Ferien- oder Wochenendwohnungen aus. Zudem ist die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ausgeschlossen, wenn für die Herstellungs- oder Anschaffungskosten Absetzungen für Abnutzung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder wenn die Wohnung der Nutzungswertbesteuerung unterliegt. Nach Satz 3 sind alle Fälle von der Förderung ausgenommen, in denen sich der Eigentumswechsel innerhalb einer Ehegemeinschaft vollzieht.

Auch für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung soll nach Absatz 2 weiterhin die Förderung beansprucht werden können. Anders als nach bisheriger Verwaltungsmeinung soll aber künftig die nachträgliche Errichtung einer Garage nicht mehr begünstigt sein.

zu §§ 3 und 4

Der Zeitraum, für den die Eigenheimzulage beansprucht werden kann, beträgt 8 Jahre. Er beginnt mit dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung und endet mit dem 7. auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahr. Die Förderung setzt wie im Geltungsbereich des § 10 e des Einkommensteuergesetzes voraus, daß der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Bei begünstigten Ausbauten oder Erweiterungen ist Voraussetzung, daß die ausgebaut oder erweiterte Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. § 4 Satz 2 bestimmt, daß eine Wohnung auch dann als zu eigenen Wohnzwecken genutzt anzusehen ist, soweit der Anspruchsberechtigte sie unentgeltlich zu Wohnzwecken an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung überläßt. Im Unterschied zu § 10 e des Einkommensteuergesetzes begünstigt damit das neue Eigenheimzulagengesetz auch die an diesen Angehörigen ganz überlassene Wohnung. Hierdurch kann § 10 h des Einkommensteuergesetzes entfallen. Die in dieser Vorschrift enthaltene Beschränkung auf Fälle der Wohnungsüberlassung an Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung wird in § 4 Satz 2 nicht übernommen. Ein Anspruchsberechtigter, der die Wohnung an seinen geschiedenen Ehegatten überläßt, kann somit z.B. ebenfalls die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen.

zu § 5

Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ist wie bisher auf Anspruchsberechtigte mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120.000 DM, bei zusammenveranlagten Eheleuten bis zu 240.000 DM, beschränkt. Im Unterschied zur Regelung des § 10 e Abs. 5 a des Einkommensteuergesetzes sollen nur noch die Einkommensverhältnisse im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung maßgeblich sein. Bauherren oder Eigenheimerwerber, die die Einkunftsgrenze im Verlauf des Förderzeitraums überschreiten, können demnach weiterhin die Eigenheimzulage beanspruchen. Dies bedeutet mehr Planungssicherheit für den Bauherren und auch eine erhebliche Steuervereinfachung. Bauherren und Eigenheimerwerber, die erst in einem späteren Jahr, z.B. infolge Arbeitslosigkeit oder Wegfall von Arbeitseinkünften eines Ehegatten, die Einkunftsgrenze unterschreiten, können die Eigenheimzulage nach Satz 2 ab diesem Jahr bis zum Ende des Förderzeitraums beanspruchen.

Maßgeblich ist nach Absatz 2 Satz 1 der Gesamtbetrag der Einkünfte, wie er der Einkommensbesteuerung zugrunde gelegt worden ist. Dem Einkommensteuerbescheid kommt also

insoweit mittelbare Feststellungswirkung zu. Das Finanzamt kann die Eigenheimzulage festsetzen, bevor der Einkommensteuerbescheid vorliegt. Der Anspruchsberechtigte muß in diesem Fall glaubhaft machen, daß er die Einkunftsgrenze im maßgeblichen Jahr nicht überschreitet. Satz 2 und 3 enthalten eine spezielle Änderungsvorschrift für die Fälle, in denen bei Festsetzung der Eigenheimzulage von einem unzutreffenden Gesamtbetrag der Einkünfte ausgegangen worden ist.

zu § 6

Absatz 1 enthält die Regelungen über die Objektbegrenzung. Ehegatten können wie bisher die Förderung grundsätzlich für zwei Objekte in Anspruch nehmen.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 10 e Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zum Miteigentum. Danach gilt ein Anteil an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung als ein Objekt. In Fällen, in denen Ehegatten Miteigentümer einer Wohnung sind, gelten die Miteigentumsanteile an einer Wohnung, an einem Ausbau oder Erweiterung als ein Objekt.

Nach Absatz 3 werden Objekte, für die der Bauherr oder Eigenheimerwerber die bisherige Wohneigentumsförderung nach §§ 7 b, 10 e des Einkommensteuergesetzes oder § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen hat, in die Objektbegrenzung einbezogen.

zu § 7

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes. Bauherren oder Erwerber können die nichtausgenutzten Jahre des Förderzeitraums vom Erstobjekt auf ein Folgeobjekt übertragen. Dabei gelten auch die Jahre als ausgenutzt, in denen die Einkunftsgrenze überschritten wird oder der Anspruchsberechtigte vor Bezug der Wohnung Förderbeträge für das Erstobjekt wegen fehlender Selbstnutzung nicht in Anspruch nehmen konnte. Als Folgeobjekt kommt eine neue selbstbewohnte Wohnung, ein Ausbau oder eine Erweiterung in Betracht. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Übertragung ohne zeitliche Beschränkung möglich. Neu ist auch, daß der Bauherr oder Erwerber die Förderung für das von ihm bewohnte Folgeobjekt bereits im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung beanspruchen kann, auch wenn das Erstobjekt in diesem Jahr

noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt war. Hierdurch entsteht keine Erhöhung der Gesamtförderung.

zu § 8

Satz 1 bestimmt als Bemessungsgrundlage für die Eigenheimzulage die auf die selbstbewohnte Wohnung entfallenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten. Anders als nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes können zusätzlich die vollen Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden.

Satz 3 entspricht § 10 e Abs. 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes.

zu § 9

Die neue Eigenheimzulage faßt die bisherige Grundförderung nach § 10 e Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und das bisherige Baukindergeld nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes zusammen. Beim Fördergrundbetrag nach Absatz 2 wird wie bisher zwischen Alt- und Neubauten unterschieden. Miteigentümer einer Wohnung können entsprechend der zu § 10 e des Einkommensteuergesetzes geltenden Rechtslage den Fördergrundbetrag im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile in Anspruch nehmen.

Die Zusatzförderung für Kinder wird für jedes Kind von 1.000 DM um 50 v.H. auf 1.500 DM jährlich erhöht. Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 kann die Kinderzulage für jedes in dem inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten lebende Kind, für das der Anspruchsberechtigte einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, beansprucht werden. Die Kinderzulage soll auch in Anspruch genommen werden können, wenn der Anspruchsberechtigte wegen des länger als ein Jahr dauernden Zivildienstes für das Kind ausnahmsweise in einem Jahr keinen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Satz 3 soll sicherstellen, daß nichtverheiratete Eltern, die Miteigentümer einer Wohnung sind, künftig wie Ehegatten die Kinderzulage für das gemeinsame Kind insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen können.

Satz 4 und 5 ist § 34 f Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nachgebildet.

Um eine Überförderung, insbesondere bei Ausbauten und Erweiterungen zu vermeiden, wird nach Absatz 4 die Gesamtförderung auf 56 v.H. der begünstigten Herstellungs- oder Anschaffungskosten beschränkt.

zu §§ 10 und 11

Die Vorschriften zur Entstehung und Festsetzung der Eigenheimzulage sind den Regelungen des Vermögensteuergesetzes nachgebildet.

Nach § 10 entsteht der Anspruch auf Eigenheimzulage bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen mit Bezug der eigenen Wohnung. Der Bauherr oder Erwerber kann somit bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auf Antrag die Zulage für das erste Förderjahr ausgezahlt erhalten. Für die Folgejahre wird die Eigenheimzulage jeweils zum 10. März an ihn ausgezahlt (§ 13). Bauherren und Erwerber erhalten die volle jährliche Förderung bereits im ersten Vierteljahr, statt bislang über das ganze Jahr verteilt. Ein aufwendiges Abschlagszahlungsverfahren wird hierdurch entbehrlich.

Die Eigenheimzulage kann nach § 11 Abs. 1 Satz 1 für den gesamten Förderzeitraum - also wie bei der Vermögensteuer zum Teil noch vor ihrer Entstehung - fdes Einkommensteuergesetzesesetzt werden. Dementsprechend genügt regelmäßig auch ein einmaliger Antrag des Anspruchsberechtigten im Jahr des Einzugs, um acht Jahre lang die Eigenheimzulage zu erhalten. Dieses Verfahren trägt dem Ziel der Steuervereinfachung für Bürger und Verwaltung gleichermaßen Rechnung.

Bei der erstmaligen Festsetzung nach § 11 Abs. 1 sind regelmäßig für die Höhe des Fördergrundbetrags und die Zahl Kinder die Verhältnisse bei Bezug der Wohnung maßgebend. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, z. B. unterschreitet der Anspruchsberechtigte erstmals in einem Jahr nach Bezug der Wohnung die Einkunftsgrenze, sind die Verhältnisse dieses Jahres maßgebend.

Erhöht oder vermindert sich der Fördergrundbetrag oder die Zahl der Kinder nach der erstmaligen Festsetzung, ist die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 2 neu festzusetzen.

Entfallen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage, z.B. durch Verkauf oder Vermietung der Wohnung, ist die Festsetzung nach § 11 Abs. 3 aufzuheben.

Unschädlich ist es dagegen, wenn der Anspruchsberechtigte in einem Jahr nach Festsetzung der Eigenheimzulage die Einkunftsgrenze überschreitet.

Nach § 11 Abs. 4 können materielle Fehler der letzten Festsetzung, z.B. Rechtsfehler, auch über die Änderungs- und Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung hinaus, beseitigt werden. Diese eigenständige Änderungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Eigenheimzulage im Gegensatz zur jährlich festzusetzenden Einkommensteuer einmal für den gesamten Förderzeitraum festgesetzt wird. Ebenso wie im Vermögensteuergesetz, entfaltet die fehlerbeseitigende Neufestsetzung auch hier Wirkung erst ab dem Jahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird. Führt die Fehlerbeseitigung zu einer Verminderung der Eigenheimzulage oder gar zu einer Aufhebung der Festsetzung, darf frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr neu festgesetzt oder aufgehoben werden, in dem der neue Bescheid erteilt wird.

zu § 12

§ 12 regelt das Antragsverfahren. Die in Absatz 1 geregelten Antragsfristen sind notwendig, um eine zeitnahe Geltendmachung des Anspruchs auf Eigenheimzulage sicherzustellen. Absatz 2 stellt eine auf das besondere Verfahren der Eigenheimzulage zugeschnittene Mitwirkungspflicht dar.

zu § 13

Absatz 1 regelt die Fälligkeit der Eigenheimzulage.

Absatz 2 bestimmt, daß die Eigenheimzulage unter Minderung des Aufkommens an Einkommensteuer auszuführen ist. Das Eigenheimzulagengesetz ist eine steuerliche Regelung auf der Grundlage des Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes, die durch die Finanzverwaltung ausgeführt wird.

zu §§ 14 bis 16

In den §§ 14 und 15 wurden die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes zur Rückforderung von Zulagebeträgen und zur Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung übernommen. § 16 soll sicherstellen, daß die Zulagebeträge nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen.

zu § 17

§ 17 enthält die Regelung zur zeitlichen Anwendung dieses Gesetzes.

Im Hinblick auf die als vordringlich angesehene Privatisierung des kommunalen Mietwohnungsbestandes in den neuen Ländern ist in Absatz 2 bei Erwerb einer solchen Wohnung durch den Mieter ein Wahlrecht vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Die Regelung enthält die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge. Sie steht im Zusammenhang mit den Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie durch die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen. Angesichts dieser Verbesserungen bei der direkten Bausparförderung ist der Sonderausgabenabzug entbehrlich, zumal dieser nur einem kleinen Personenkreis zugute kommt, der die Sonderausgaben-Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 nicht bereits durch Versicherungsbeiträge ausschöpfen kann.

Gleichzeitig bewirkt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge eine wesentliche Vereinfachung, da damit umfangreiche Spezialvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachversteuerung bei schädlicher Verwendung der Bausparmittel, im Einkommensteuergesetz und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie eine Vielzahl von Verwaltungsanweisungen in den Einkommensteuer-Richtlinien nicht mehr erforderlich sind.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen wegen der Streichung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen in § 10 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2 (§ 10 c)

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung wegen Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge (s. Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 10 f Absätze 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige kann Abzugsbeträge nach § 10 f nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10 i abgezogen worden sind.

Zu Nummer 4 (§ 10 g Abs. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige kann Abzugsbeträge nach § 10 g nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10 i abgezogen worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 10 i)

Nach gegenwärtiger Rechtslage können Aufwendungen im Sinne des § 10 e Abs. 6 auch dann abgezogen werden (Vorkostenabzug), wenn der Steuerpflichtige für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte eigene Wohnung keinen Abzugsbetrag nach § 10 e Abs. 1 und 2 in Anspruch nimmt oder nehmen kann (z.B. im Fall der Objektbeschränkung, eines räumlichen Zusammenhangs zweier Objekte bei Ehegatten oder der Überschreitung der Einkunftsgrenze nach § 10 e Abs. 5 a).

Im Unterschied dazu kann der Steuerpflichtige den Vorkostenabzug nach § 10 i nur beanspruchen, wenn er im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in einem der beiden fol-

genden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt. Überschreitet der Steuerpflichtige die Einkunftsgrenze im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren oder ist für ihn Objektverbrauch eingetreten, kann er den Vorkostenabzug nach § 10 i nicht in Anspruch nehmen.

Nach Satz 5 ist bei Erwerb eines Miteigentumsanteils eine dem Anteil entsprechende Kürzung des Höchstbetrags von 22.500 DM für Erhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Wie Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 5)

Wie Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 39 a Abs. 1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 39 d Abs. 2)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß im Veranlagungszeitraum der erstmaligen Inanspruchnahme der Förderung überprüft werden kann, ob die Einkunftsgrenze des § 5 Eigenheimzulagengesetz überschritten worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 12)

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß auf Bausparbeiträge, die bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1995 als Sonderausgaben abgezogen worden sind, die Vorschriften über die Nachversteuerung bei steuerschädlicher Verwendung des Bausparguthabens längstens bis zum Veranlagungszeitraum 2005 weiter anzuwenden sind.

Zu Buchstaben b und c (Absätze 14, 14 b und 14 c)

Nummer 10 Buchstaben b und c enthalten Regelungen zur letztmaligen Anwendung der bisherigen Wohneigentumsförderung nach § 10 e und § 10 h sowie zur erstmaligen Anwendung des Vorkostenabzugs nach § 10 i.

Nach § 4 des Eigenheimzulagengesetzes gilt als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung; die bisherige Regelung des § 10 h Des Einkommensteuergesetzes ist somit entbehrlich.

Die Regelungen zur zeitlichen Anwendung gewährleisten einen nahtlosen Übergang von der bisherigen Förderung zur neuen Wohneigentumsförderung. Sie tragen zudem der Überlegung Rechnung, daß der Wohneigentümer in dem Zeitpunkt, in dem er seine Dispositionen trifft, wissen soll, mit welcher Förderung er rechnen kann.

Zu Artikel 3 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 29, 31, 32 und 84)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der ab 1996 wirksam werdenden Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. In § 84 Abs. 2 a wird sichergestellt, daß die Vorschriften über die Nachversteuerung bei steuerschädlicher Verwendung von vor 1996 als Sonderausgaben abgezogenen Bausparbeiträgen weiter anzuwenden sind. Eine Nachversteuerung kommt danach letztmals im Jahr 2005 in Betracht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige kann Abzugsbeträge nach § 7 nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10 i des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs.1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Aufhebung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge in § 10 Des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a). Im Zusammenhang mit dieser Streichung ist auch § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Des Einkommensteuergesetzes entfallen (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b). Durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Wohnungs-

bau-Prämiengesetz wird gewährleistet, daß - wie bisher - auch Beiträge an Bausparkassen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union prämiengünstig sind.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 4)

Der Ersterwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 steht nach diesem Gesetz als gleichrangige Förderung des Wohnungsbaus neben dem Bausparen. Mit der Ergänzung des Gesetzestextes wird klargestellt, daß auch bei vorzeitiger Verwendung von Bausparmitteln zum Zweck des Ersterwerbs von Genossenschaftsanteilen eine prämienschädliche Verwendung zum Wohnungsbau im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegt.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Des Einkommensteuergesetzes, wonach Bausparbeiträge nicht mehr zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 2 a)

Zu Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1)

Durch die Änderung werden die Einkommensgrenzen von bislang 27 000/54 000 Deutsche Mark auf 50 000/100 000 Deutsche Mark angehoben. Die bisherigen Einkommensgrenzen, die seit 1990 gelten, werden heute von etwa der Hälfte der Haushalte in den alten Bundesländern und einem Drittel der Haushalte in den neuen Bundesländern überschritten. Durch die Anhebung soll der Kreis der Prämienberechtigten auch auf die mittleren Einkommensschichten ausgedehnt werden, um die Ansparförderung auf einer breiteren Ebene voranzubringen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, von deren Besteuerung nach dem Auslands-tätigkeitserlaß abgesehen wird, sollen ebenso wie nach Doppelbesteuerungsabkommen befreite Einkünfte bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensgrenzen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes hinzugerechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)

Durch die Änderung des § 2 Abs. 7 Satz 3 Des Einkommensteuergesetzes im Jahressteuergesetz 1996 (vgl. Artikel 1 Nr. 0 b Buchstabe c des JStG 1996, Bundesrats-Drucksache 304/95) ist diese Regelung im Wohnungsbau-Prämiengesetz entbehrlich geworden. Der Begriff des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 Des Einkommensteuergesetzes schließt die Hinzurechnungen der ehemaligen Nummer 3 nun schon ein.

Zu Buchstabe c (§ 2 a Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die Form der Verweisungen im Gesetz vereinheitlicht wird.

Zu Nummer 3 (§ 2 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a). Mit dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge ist das Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung gegenstandslos geworden. Bausparer, die in früheren Sparjahren die Steuerermäßigung in Anspruch genommen haben, können stattdessen nun bei Erfüllen der Voraussetzungen dieses Gesetzes in den Genuß der Prämie kommen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

Die Anhebung der prämienbegünstigten Höchstbeträge von 800/1 600 Deutsche Mark auf 1 000/2 000 Deutsche Mark verstärkt die Anreize zur Bildung von Wohnungseigentum im Wege des Ansparens.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

Satz 3 ist entbehrlich, seitdem die erhöhten Prämiensätze für Prämienberechtigte mit Kindern weggefallen sind.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift dem § 32 Abs. 6 und 7 Des Einkommensteuergesetzes teilweise nachgebildet. Für die Zuordnung der Kinder von Elternpaaren, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, wird nunmehr ebenfalls auf die Meldung in der elterlichen Wohnung im Inland abgestellt. Durch die Neufassung stehen Haupt- und Nebenwohnung gleichrangig nebeneinander. Die Zustimmung zur Zuordnung von Kindern zum Vater soll bis zum Ende des jeweils laufenden Sparjahres widerrufen werden können, weil der Antrag auf Wohnungsbauprämie erst nach Ablauf des Sparjahres gestellt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 hat das Ziel, das gesamte Verfahren von der Beantragung bis zur Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Prämien in einer einheitlichen Vorschrift zu regeln. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Das Prämienverfahren für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen wurden, wird künftig für die Mehrzahl der Prämienfälle gelten. Die bisherige Regelung in den Schlußvorschriften (§ 10 Abs. 8 in

der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S.1405) wird in § 4 übernommen.

- Zugleich werden die Regelungen zur Rückzahlung und Überweisung der Prämie aus § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S.1405) in den § 4 einbezogen.
- Der Sprachgebrauch wird an die Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

§ 5 regelt nur noch die Verwendung der Prämie und die Mitteilungspflicht des Unternehmens oder Instituts bei unzulässiger Verwendung der Prämien. Die Überschrift wird an diesen geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1)

Die Regelung zur Überweisung und Rückzahlung ist in § 4 eingeflossen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 2)

Der Regelungsgehalt der Sätze 3 und 4 ist in § 4 eingeflossen.

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 3)

Der Sprachgebrauch wird an den neugefaßten § 4 angepaßt (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 7 (§ 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Sonderausgabenabzugs in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (§ 9 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Abs. 3 (vgl. Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b und c (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in der Neufassung des § 4 (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Absatz 1 bestimmt, daß das Gesetz allgemein ab 1996 anzuwenden ist. Damit unterliegen auch vor dem ersten Januar 1996 geschlossene Verträge den angehobenen Einkommensgrenzen und den neuen prämienbegünstigten Höchstbeträgen.

In Absatz 2 sind die für die Sparjahre 1991 bis 1993 noch weiterhin bedeutsamen Regelungen der Zusatzförderung für den Wohnungsbau im Beitrittsgebiet aus § 10 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S.1405) übernommen worden.

Die übrigen Vorschriften des § 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S.1405), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind, soweit sie nicht in § 4 eingeflossen sind (vgl. Nummer 5), gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämienengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Der Sprachgebrauch wird an den neugefaßten § 4 WoPG angepaßt (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 Satz 3)

Die gestrichene Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und 8)

Bei den Nummern 3 und 6 wird der Sprachgebrauch an den neugefaßten § 4 WoPG angepaßt (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Bei den Nummern 4 und 5 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls der auf die Sparjahre 1991 bis 1993 beschränkten Zusatzförderung.

Bei Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1, 1 a und 2)

Es handelt sich bei Buchstabe b Doppelbuchstabe aa um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung, bei Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstaben c und d um redaktionelle und sprachliche Anpassungen an den neugefaßten § 4 WoPG (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Nummern 4 bis 8 (§§ 9, 12, 15, 18 und 19)

In diesen Vorschriften wird der Sprachgebrauch an den neugefaßten § 4 WoPG (vgl. Artikel 5 Nr. 5) angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung der Verordnung.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Eigenheimzulage soll im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird. Die Eigenheimzulage soll als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie nicht zum Erwerb von Wohneigentum verwendet wird, sondern zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

22.09.95**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 EigZulG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird am Ende nach dem Wort "gleich" folgender Halbsatz angefügt:

"; nicht begünstigt sind Ausbauten und Erweiterungen, soweit dadurch Zuhörräume im Sinne des § 42 Abs. 4 Nr. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl I S. 2178), zuletzt geändert durch IV. Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl I S. 1250), geschaffen werden".

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach § 100 in Verbindung mit § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - II. WoBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.90 (BGBl I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.1993 (BGBl I S. 212), ist für die Beurteilung einer Baumaßnahme als Ausbau oder als Erweiterung u.a. Voraussetzung, daß neuer Wohnraum geschaffen oder daß Wohnraum, der infolge der Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, an die veränderten Wohngewohnheiten angepaßt wird. Was unter Wohnraum zu verstehen ist, wird im II. WoBauG nicht erläutert. Hierfür gibt jedoch § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV - ein Indiz. Danach ist die Wohnfläche einer Wohnung die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Nicht zur Wohnfläche einer Wohnung gehört nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV die Grundfläche von Zuhörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume.

Da diese Zuhörräume keinen vollwertigen Wohnraum im Sinne des § 17 II. WoBauG in Verbindung mit § 42 II. BV darstellen, soll ein Anbau oder eine Erweiterung eines solchen Raumes nicht begünstigt sein. Dies wird durch den neu eingefügten Halbsatz klargestellt. Die Klarstellung ist erforderlich, weil nach der bisherigen Verwaltungsanweisung zu § 10 e EStG (vgl. z. B. Tz. 10 des BMF-Schreibens vom 31.12.1994 (BStBl I S. 887) die nachträgliche Herstellung einer Garage entgegen der obigen Auslegung als Ausbau oder Erweiterung angesehen wurde.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 -neu- EigZulG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Geht ein Objekt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der Einzelrechtsnachfolge unentgeltlich auf einen Dritten über, so kann der Rechtsnachfolger insoweit für die dem Jahr des Vermögensübergangs folgenden Jahre des verbleibenden Förderzeitraums eine Eigenheimzulage nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht, wenn ein Objekt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von einem Ehegatten auf den anderen übergeht und bei diesem im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorgelegen haben; § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt."

Begründung:

Das Eigenheimzulagengesetz ist eine Lenkungsnorm. Insbesondere junge Familien mit Kindern sollen motiviert werden, Wohneigentum zu schaffen. Durch die Eigenheimzulage sollen die finanziellen Belastungen, die mit der Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung verbunden sind, gemildert werden.

Bei einer unentgeltlichen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge bedarf es keiner solchen Anstoßwirkung durch das Eigenheimzulagengesetz. Des weiteren gebietet es der Förderzweck nicht, Personen, denen unentgeltlich Wohneigentum zugewendet wurde, finanziell zu entlasten, da diesen Vermögen zuwächst, ohne daß sie eigene Aufwendungen getragen haben.

Eine Ausnahmeregelung ist für die Fälle des § 6 Abs. 2 Satz 3 gerechtfertigt, in denen Ehegatten, die eine Wirtschafts- und Erwerbsgemeinschaft bilden, gemeinsam Wohneigentum schaffen und finanzieren. Eine Ausnahmeregelung ist für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge sowie der übrigen Fälle des § 6 Abs. 2 Satz 3 gerechtfertigt.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 EigZulG)

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt gefaßt:

"§ 5

Einkunftsgrenze

(1) Die Eigenheimzulage wird für ein Kalenderjahr nur dann ungemindert gewährt, wenn in diesem Jahr das zu versteuernde Einkommen des Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 70 000 Deutsche Mark - bei Ehegatten, bei denen die einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, 140 000 Deutsche Mark - nicht übersteigt. Je 1 000 Deutsche Mark, die das zu versteuernde Einkommen von 70 000 Deutsche Mark übersteigen, vermindert sich die Eigenheimzulage um ein Dreißigstel. Bei Ehegatten, bei denen die einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, vermindert sich die Eigenheimzulage um ein Sechzigstel je 1 000 Deutsche Mark, um die das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 140 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen, das der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Wird der Einkommensteuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert, ist der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben oder zu ändern, wenn sich das bisher zugrunde gelegte zu versteuernde Einkommen als unzutreffend erweist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Einkommensgrenzen so hoch angesetzt, daß sie nahezu bedeutungslos sind. Auch berechtigt bereits die Einhaltung der Einkommensgrenzen in einem einzigen Jahr zum Bezug der Zulage über den gesamten Förderungszeitraum hinweg (auf acht Jahre). Sowohl zur Erhöhung der sozialen Treffsicherheit als auch zur Erhöhung der vorgesehenen Förderungsbeträge ist es vorzuziehen, die Förderungsbeträge bereits ab Einkommen von 70 000 DM für Alleinstehende bzw. 140 000 DM für Verheiratete allmählich zu reduzieren, wodurch auch der bisher vorgesehene Förderungsausschluß bei Überschreiten der Einkommensgrenzen ("Fallbeileffekt") vermieden wird. Die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Einkommensgrenzen ist ebenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand durchführbar.

(noch Ziffer 3)

Mit den durch die genannten Maßnahmen eingesparten Finanzierungsmitteln können merkliche Verbesserungen der Eigenheimzulage für diejenigen Haushalte erzielt werden, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen und einer Förderung besonders bedürfen.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 3 EigZulG)

In Artikel 1 § 7 Satz 3
werden die Worte "hätte nehmen können"
durch die Worte "genommen hat"
ersetzt.

Begründung:

Der derzeitige Wortlaut würde zu dem wenig sachgerechten Ergebnis führen - zumindest diese Interpretation offen lassen -, daß der Förderzeitraum für das Folgeobjekt nicht um die Zahl der Jahre gekürzt würde, für die bereits eine Förderung erfolgte, sondern um die Zahl der Jahre, für die bei Fortsetzung der Nutzung des Erstobjekts noch eine Förderung möglich gewesen wäre.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 3 EigZulG)

In Artikel 1 § 7 Satz 3 wird am Ende nach den Worten "genommen hat"*) folgender Halbsatz angefügt:

"; hat der Anspruchsberechtigte das Folgeobjekt in einem Jahr, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt, angeschafft, ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Förderzeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat ".

Begründung:

Die bisherige Fassung des Satzes 3 - davon geht auch die diesbezügliche Gesetzesbegründung aus - würde die Möglichkeit eröffnen, kumulativ sowohl für ein Erstobjekt als auch für ein bereits angeschafftes oder hergestelltes Folgeobjekt Zulagen zu erhalten. Im günstigsten Fall - d.h. im Falle der Anschaffung oder Herstellung des Folgeobjekts bereits in dem Jahr, in dem das Erstobjekt angeschafft oder hergestellt worden ist - könnten danach über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg jeweils 2 x 5.000,- DM Fördergrundbetrag in Anspruch genommen werden. Hierdurch entstünde - im Ergebnis - zwar keine Erhöhung der Gesamtförderung (40.000,- DM), dies würde aber zu dem kuriosen Ergebnis führen, daß der Förderzeitraum, der nach § 3 des Entwurfs acht Jahre betragen soll, tatsächlich bereits nach vier Jahren abgelaufen wäre. Selbst wenn diese Auffassung so nicht zutreffen sollte, wird daraus ersichtlich, daß der Verzicht auf eine dem § 10 e Abs. 4 Satz 5 letzter Halbsatz EStG entsprechende Aussage zu Auslegungsproblemen führen würde. Aus Gründen der Rechtsklarheit und eindeutigen Abgrenzung von Erst- und Folgeobjekt bei der Zulagengewährung sollte daher auf die o.a. bewährte Regelung des § 10 e Abs. 4 Satz 5 EStG zurückgegriffen werden. Hierdurch entstehen dem Anspruchsberechtigten keine Nachteile. Im Gegenteil: Wenn eine gleichzeitige Subventionierung von Erst- und Folgeobjekt zugelassen werden sollte - und dies ohne Wahlrecht -, ginge dem Anspruchsberechtigten mit einem oder mehreren Kindern die Kinderzulage für das Folgeobjekt wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs (Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung) verloren.

*) vgl. Ziffer 4

6. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 7 Buchst. b, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 11 Buchst. c (§ 10f Abs. 2, § 10g Abs. 2, § 10i - neu -, § 37 Abs. 3, § 39a Abs. 1, § 39d Abs. 2 und § 52 Abs. 14c EStG)

Artikel 4 (§ 7 Abs. 1 Fördergebietsgesetz)

- a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 Buchst. b wird gestrichen.
 - bb) Nummer 4 Buchst. a wird gestrichen.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - dd) Nummer 7 Buchst. b wird gestrichen.
 - ee) Nummer 8 wird gestrichen.
 - ff) Nummer 9 wird gestrichen.
 - gg) In Nummer 11 Buchst. c wird § 52 Abs. 14 c gestrichen.
- b) In Artikel 4 werden in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Worte "oder § 10 i" gestrichen.

Begründung:

Es ist systemfremd, die bisherige einheitliche Wohneigentumsförderung in einen progressionsabhängigen Vorkostenabzug und in eine progressionsunabhängige Eigenheimzulage aufzusplitten. Der besondere Vorzug des Eigenheimzulagengesetzes besteht in der progressionsunabhängigen Förderung. Dieser Ansatz darf nicht dadurch unterlaufen werden, daß die Vorkostenregelung - wenn auch in modifizierter Form - im Einkommensteuerrecht erhalten bleibt. Eine progressionsabhängige Vorkostenregelung führt außerdem zu einer verwaltungsaufwendigen dualen Förderung, in der die Transparenz des Eigenheimzulagengesetzes teilweise wieder verloren geht. Der die Vorkostenregelung rechtfertigende Gedanke einer Anschubfinanzierung kann daher besser durch eine in das Leistungsgesetz integrierte Pauschale im ersten Förderjahr verwirklicht werden.

Im übrigen geht der progressionsabhängige Vorkostenabzug in den neuen Länder aufgrund der Einkommensverhältnisse weitgehend ins Leere. Durch den Wegfall des Vorkostenabzugs würde eine durchgängig progressionsunabhängige Förderung erreicht. Auch könnte wegen des Einsparungseffektes die Begünstigung des Erwerbs von Altbauten im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes insgesamt aufkommensneutral erhöht werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EigZulG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 3 500 Deutsche Mark."

Begründung:

Eine Erhöhung der Eigenheimzulage für den Erwerb von Altbauten ist erforderlich, um die in den neuen Ländern notwendige Privatisierung von Wohnungen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz in ausreichendem Maß zu fördern.

Das für Privatisierungen an die Mieter in den neuen Ländern nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz vorgesehene Wahlrecht zwischen der Neuregelung und der bisherigen Förderung nach § 10 e EStG für den VZ 1995 ist nicht ausreichend, da hierdurch nicht die unzureichende Förderung der Altbauten beseitigt wird. Gerade die Haushalte mit geringerem Einkommen, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen, können sich in der Mehrzahl nur die preiswerteren Altbauten leisten. Eine noch schwächere Förderung der Altbauten wäre für sie wegen ihrer geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit besonders nachteilig.

Auch aus Gründen wie beispielsweise der privaten Altersvorsorge sollte der Erwerb von Altbauten stärker gefördert werden.

Der Vorschlag geht davon aus, daß die Kosten der Anhebung durch den Wegfall des Vorkostenabzugs kompensiert werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EigZulG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Förderung des Erwerbs von Altbauwohnungen durch stärkere Angleichung des Fördergrundbetrags an denjenigen für Neubauwohnungen verbessert werden kann. Die vorgesehene starke Differenzierung benachteiligt diejenigen Personen, die sich finanziell die Errichtung oder den Erwerb einer neuen Wohnung nicht leisten können. Insbesondere junge Familien sind regelmäßig nicht in der Lage, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sie in den Ballungsräumen leben.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Altbauwohnungen weiterhin nur in weit geringerem Umfang gefördert werden als Neubauwohnungen (Altbauförderung 44 v.H. der Neubauförderung). Dies geht zum Nachteil derjenigen Personen, die sich finanziell die Errichtung oder den Erwerb einer neuen Wohnung nicht leisten können. Insbesondere junge Familien sind regelmäßig wirtschaftlich nicht in der Lage, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sie in den Ballungsräumen leben.

Die Förderung für Altbauwohnungen sollte daher stärker an diejenige für Neubauwohnungen angeglichen werden.

Eine verbesserte Förderung von Altbauten ist auch mit Blick darauf gerechtfertigt, daß jede Wohneigentumsbildung eine Grundlage für die Altersvorsorge bildet und daher unter diesem Gesichtspunkt förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer deutlich verbesserten Förderung für Altbauwohnungen trägt auch ökologischen Gesichtspunkten Rechnung, da hierdurch die Wohneigentümer, die sanierungsbedürftige Altobjekte erwerben und durch umfassende Modernisierungsmaßnahmen - ohne Landschaftsverbrauch - vorhandene Bausubstanz verbessern, in gleichem Maße entlastet werden wie die Eigentümer neuerrichteter Wohnungen. Nach dem Gesetzentwurf wäre dagegen in diesen Fällen eine Förderung wie bei Neubauten nur möglich, wenn zusätzlicher Wohnraum durch Ausbau oder Erweiterung geschaffen würde.

Bei einer deutlich verbesserten Förderung von Altbauwohnungen könnte auf die Beibehaltung des Vorkostenabzugs in § 10i EStG-Entwurf, der insbesondere einen gewissen Ausgleich für die geringere Altbauförderung bewirken soll, verzichtet werden. (vgl. Ziffer 6)

9. Zu Artikel 1 (§ 9 EigZulG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine schnelle Verwirklichung des Niedrigenergiehausstandards für neuerrichtete und um- und ausgebauten Wohngebäude dadurch gefördert werden kann, daß für Objekte, die bis zum 31.12.1999 bezugsfertig sind, sich der jeweilige Fördergrundbetrag um 0,5 v. H. der Herstellungskosten, höchstens jedoch um 500 DM jährlich je Objekt erhöht, wenn das begünstigte Objekt hinsichtlich des Energiekennwertes 30 bis 70 kWh/qm Heizwärmebedarf in Abhängigkeit vom Flächen-Volumen (A/V)-Verhältnis nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 nicht überschreitet.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits 1993 die Förderung und Einführung eines Niedrigenergiehausstandards gefordert (BR-Drs. 345/93 - Beschluß). Nach der am 01.01.1995 in Kraft getretenen Novelle zur Wärmeschutzverordnung ist im Neubau ein Energiekennwert von 54 bis 100 kWh/qm einzuhalten. Eine weitere Reduktion auf 30 bis 60 kWh/qm soll 1999 durch eine weitere Novelle der Wärmeschutzverordnung erreicht werden. Eine zeitlich befristete Förderung würde einen erheblichen Anreiz schaffen, den Niedrigenergiehausstandard bereits jetzt im freifinanzierten Wohnungsbau zu verwirklichen. Da bei neuerrichteten Wohngebäuden bereits jetzt ein Wärmebedarfsausweis zu erstellen ist, würde eine solche Regelung mit keinem großen Verwaltungsaufwand verbunden sein.

10. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 EigZulG)

In Artikel 1 § 13 wird der Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Für das Jahr des Beginns der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken ist die Eigenheimzulage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 15. März, frühestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszuführen. Ergibt sich aufgrund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszuführen. In den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neuformulierung soll zum einen der Zeitraum, innerhalb dessen die Auszahlung der Eigenheimzulage nach Bekanntgabe des Bescheides erfolgt, konkretisiert werden.

Zum anderen wird den Bedenken Rechnung getragen, daß eine generelle Auszahlung der Eigenheimzulage für Folgejahre zum 10. März zu kurzfristigen Liquiditätsengpässen führen kann, da erfahrungsgemäß die Einnahmen aus den zum 10. März fälligen Steuern und Abgaben erst ab dem 13./14. März den Staatskassen zur Verfügung stehen.

11. Zu Artikel 1 (§ 17 EigZulG)

In Artikel 1 werden in § 17 Abs. 2 Satz 2 die Worte "mit Ausnahme des § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes" gestrichen.

Begründung:

Der Vorkostenabzug soll konsequenterweise auch dann entfallen, wenn die Neuregelung bereits im Veranlagungszeitraum 1995 zur Anwendung kommt (Erwerbe aufgrund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfegesetzes, s. § 17 Abs. 2 EigZulG).

12. Zu Artikel 1 (Förderungsanspruch für Alleinerziehende nach der Ehescheidung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Alleinerziehenden, die nach der Ehescheidung nicht in der bisherigen Wohnung verbleiben, ein angemessener Förderungsanspruch eingeräumt werden kann.

13. Zu Artikel 1 (Steuerliche Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die steuerliche Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften in das Gesetz zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung integriert werden kann. Die steuerliche Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften sollte der steuerlichen Förderung des Eigentumserwerbs der Höhe nach gleichgestellt sein, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert des Geschäftsanteils betragen.

Begründung:

Im Gegensatz zur Bildung von Wohneigentum besteht für den Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften derzeit keine Möglichkeit der steuerlichen Förderung. Als Argument wird hierfür häufig genannt, daß Anteilseigner an Wohnungsgenossenschaften kein Eigentum an einer Wohnung erwerben. Eine Anhörung des BT-Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 18. Mai 1994 ergab jedoch eindeutig das Ergebnis, daß Anteilseigentum an Wohnungsgenossenschaften vollwertiges Eigentum im Sinne von Artikel 14 GG darstellt. Die steuerliche Diskriminierung von genossenschaftlichem Anteilseigentum ist verfassungsrechtlich nicht aufrechtzuerhalten.

Gerade für "Schwellenhaushalte" mit niedrigem und mittlerem Einkommen stellen genossenschaftliche Lösungen häufig die einzige Möglichkeit dar, Wohneigentum zu bilden. Dies gilt neben der Mitgliedschaft an bestehenden Genossenschaften insbesondere auch für den Neubau durch Wohnungsgenossenschaften, der Geschäftsanteile in Höhe von bis zu 80.000 DM pro Genossenschaftsmitglied erfordert. Die Einbeziehung von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften in die steuerliche Förderung würde die Finanzierbarkeit solch hoher Anteilsleistungen deutlich verbessern, der Wohnungsneubautätigkeit zusätzliche Impulse verleihen und Wohnungsgenossenschaften als demokratische und moderne Formen der Selbstorganisation unterstützen.

Für die neuen Länder ist die Einbeziehung der steuerlichen Förderung von Wohnungsgenossenschaften aufgrund der Privatisierungsverpflichtungen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz von besonderer Bedeutung. Mit der Anerkennung von Genossenschaftslösungen werden die Privatisierungsanstrengungen der Wohnungsunternehmen wirksam unterstützt. Da die Privatisierungsförderung des Bundes mit dem Jahr 1995 auslaufen wird, ist eine wirksame steuerliche Entlastung von Genossenschaftsmitgliedern unerlässlich.

14. Zu Artikel 1 (Förderung umweltgerechteren aber auch kostensparenderen Bauens)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie im Rahmen der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums auch umweltgerechteres, insbesondere flächen-, energie-, aber auch kostensparendes Bauen gefördert werden kann.

Begründung:

Um der Zersiedlung entgegenzuwirken, sollte verdichtetes Bauen im städtischen Raum belohnt werden.

Häuser, die dem Niedrigenergiehausstandard entsprechen und bei denen regenerative Energieträger oder Wärme-Kraft-Koppelung eingesetzt werden, sollten steuerlich begünstigt werden. Ebenso könnte der Verzicht auf umweltschädliche Baustoffe und Maßnahmen, die den Wasserverbrauch nachhaltig senken, steuerlich begünstigt werden.

In diesem Zusammenhang könnte auch die besondere steuerliche Begünstigung von Objekten in Sanierungsgebieten ersetzt werden durch einen Zuschlag zur Grundförderung im Rahmen der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung.

15. Zu Artikel 4a -neu- (BewG)

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 111 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 1996 vom ... 1995 (BGBl. I S.) wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung vom 1995 (BGBl. I S.)."

Begründung:

Im Hinblick auf den Adressatenkreis der Eigenheimzulage (Personen mit kleineren und mittleren Einkommen) erscheint die Einbeziehung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz in die Vermögensteuer als nicht gerechtfertigt.

16. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchst. b (WoPG)

In Artikel 5 Nr. 2 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1)" durch die Worte "des Kalenderjahrs, das dem Sparjahr (§ 4 Abs. 1) vorangeht" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 ... (wie Regierungsentwurf)

bbb) In Nummer 2 ... (wie Regierungsentwurf)."

Begründung:

Die verfahrensmäßige Abwicklung der Wohnungsbau-Prämie verursacht bei den Finanzämtern einen erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand. Dieser beruht in erster Linie auf dem für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie erforderlichen Einkommensabgleich. Dieser wurde dadurch erschwert, daß auf Grund des WOPG 1989 seit 1990 nicht mehr das Vorjahreseinkommen, sondern das Einkommen des Sparjahrs ausschlaggebend ist.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 2a Abs. 2 Satz 1 WOPG läßt sich beim derzeit praktizierten Listenverfahren eine erhebliche Vereinfachung erreichen, da die Anknüpfung an das Vorjahreseinkommen eine zeitnähere endgültige Entscheidung über die Prämienberechtigung ermöglicht. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, daß die Bearbeitung der Wohnungsbauprämienfälle künftig im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen sollte, was auf längere Sicht anzustreben ist.

17. Zu Artikel 5 (WoPG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur wirtschaftlichen Durchführung des Gesetzes auf die wiederholte Befassung des Finanzamts mit jedem Einzelfall bei der Festsetzung und der Auszahlung der Wohnungsbau-Prämie sowie auf die Höchstbetragsgemeinschaft zwischen den Prämienberechtigten und ihren Kindern verzichtet werden kann.

Begründung:

Obwohl die Wohnungsbau-Prämie je Sparer höchstens 100 DM im Kalenderjahr beträgt, muß sich das Finanzamt mit jedem Fall zweimal befassen: Zunächst wird die Prämie auf Antrag des Sparers, der dem Finanzamt über die Bausparkasse weitergereicht wird, lediglich festgesetzt (§ 4 Abs. 1 letzter Satz WoPG). Erst nach Ablauf der Sperrfrist wird die Prämie auf Anforderung der Bausparkasse durch das Finanzamt ausgezahlt (§ 4 Abs. 4 WoPG). Der damit verbundene Aufwand an Personal ist unverhältnismäßig hoch. Es erscheint ausreichend, wenn die Bausparkasse nach Ablauf der Sperrfrist bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie eingehalten worden sind und das Finanzamt daraufhin die Prämie in einem Arbeitsgang festsetzt und auszahlt. Dies würde es zudem ermöglichen, den Prämienfall EDV-gestützt zu bearbeiten. Dabei könnte außerdem geprüft werden, ob ein Sparer durch Beiträge an mehrere Bausparkassen das geförderte Anlagevolumen von 1.000 DM im Kalenderjahr überschritten hat. Die Einführung dieses Verfahrens würde nicht nur die Finanzämter entlasten, sondern käme in gleicher Weise auch den Bausparkassen zugute.

Als weiteren Schritt zur Rationalisierung des Verfahrens hält der Bundesrat die Höchstbetragsgemeinschaft von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (§ 3 Abs. 3 WoPG) für überholt. Nachdem es keine zusätzliche Prämie für Kinder mehr gibt, ist der sachliche Grund für diese bei den Finanzämtern zusätzlichen Arbeitsaufwand auslösende Regelung entfallen. Die Höchstbetragsgemeinschaft steht außerdem einer maschinellen Bearbeitung der Prämienanträge entgegen.

18. Zu Artikel 8a - neu - (GrEStG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

'Artikel 8a**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Januar 1999" ersetzt.!

Begründung:

§ 4 Nr. 5 bis 7 des Grunderwerbsteuergesetzes befreit den Erwerb eines Grundstückes nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages bzw. auf der Grundlage des Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetzes von der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung dieses Vermögens insbesondere auf die Wohnungsbaugesellschaften und die Wohnungsgenossenschaften wird auch weit über den 1. Januar 1996 noch nicht abgeschlossen sein. Dies haben die Berechtigten größtenteils auch nicht zu vertreten. Gründe für die Verzögerung bei der Vermögenszuordnung sind vielmehr die Vielzahl der Verfahren, aber auch mangelnde Einigung vieler Beteiligter. Der gültigen Fassung des § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG lag die Annahme zugrunde, die Grunderwerbe könnten bis zum 31. Dezember 1995 abgeschlossen sein. Den schwierigen Verfahrensgängen bei der Grundstückszuordnung, die nicht zuletzt in mehrfacher Novellierung des Vermögenszuordnungsgesetzes und Begleitgesetzen ihren Ausdruck gefunden haben, soll eine Entsprechung auf der Steuerseite beigegeben werden.

Nach Schätzung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind erst 20 vom Hundert des Grund und Bodens zugeordnet. Einigungsbedingte Erwerbsvorgänge sollen nach Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden. Daher ist eine Fristverlängerung um drei Jahre erforderlich. Ohne Verlängerung ist ein massiver Abbau der Investitionstätigkeiten der Wohnungswirtschaft zu gewärtigen.

Allein die städtischen Wohnungsbaugesellschaften in Berlin rechnen nach ersten Angaben mit einer Steuerbelastung von etwa 100 Mio. DM, was wegen des dann fehlenden Eigenkapitals dazu führt, daß dringend notwendige Investitionen im Wert von 1 Mrd. DM nicht getätigt werden könnten.